

Vorstand
C 30-2/R 3
11. Oktober 2019

Geschäftsbedingungen

Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 18. und 25. November 2019

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), die zuletzt durch die Mitteilung Nr. 2002/2019 vom 3. Juli 2019 (BAnz AT 04.07.2019 B4, AT 07.08.2019 B3) geändert worden sind, werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 18. bzw. 25. November 2019 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank
Dr. Beermann Lipp

Anlage

Telefon	Termin	Vodr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 16. Oktober 2019		Mitteilung 2002/2019	

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 18. November 2019

Abschnitt I Allgemeines

1) In Nummer 28 Absatz 6 erhält der Buchstabe b folgende neue Fassung:

„b) Sonstige Staaten und Gebiete: Andorra, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, Saint-Pierre und Miquelon, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt.“

Abschnitt IV Kontoführung für sonstige Kontoinhaber und Verfügungen über Girokonten

2) In Unterabschnitt B Nummer 1 Absatz 1 wird die Bezugsstelle „§ 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 ZAG“ ersetzt durch:

„§ 1 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 ZAG“

3) In Unterabschnitt B Nummer 1 Absatz 4 werden im zweiten Unterabsatz die Kurzbezeichnungen „(HBCI-Bedingungen)“ bzw. „(PIN/eTAN-Bedingungen)“ geändert in:

„(HBCI-Bedingungen Giro)“ bzw. „(PIN/eTAN-Bedingungen Giro)“

4) In Unterabschnitt B Nummer 8 Absatz 2 werden im letzten Satz die Wörter „Anstrich“ jeweils ersetzt durch:

„Spiegelstrich“

5) In Unterabschnitt F Nummer 2 werden die Kurzbezeichnungen „(HBCI-Bedingungen)“ bzw. „(PIN/eTAN-Bedingungen)“ geändert in:

„(HBCI-Bedingungen Giro)“ bzw. „(PIN/eTAN-Bedingungen Giro)“

Abschnitt X Devisen- und Auslandsgeschäfte

6) Unterabschnitt A Nummer 3 erhält folgende neue Überschrift:

„3. »Euro-Referenzkurs«, »BBk-Hauskurs«, »Geld- bzw. Briefspanne«“

7) In Unterabschnitt A Nummer 3 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt; der bisherige Satz 3 wird Satz 4:

...

„Darüber hinaus veröffentlicht die Bank an allen TARGET2-Geschäftstagen die von ihr festgesetzten BBk-Hauskurse für die im »Merkblatt für das Devisengeschäft« aufgeführten Währungen.“

8) In Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 1 erhält der Buchstabe b folgende neue Fassung:

„b) im übrigen Devisengeschäft – mit Ausnahme des Devisenhandels und des Sortengeschäftes – bei auf ausländische Währung lautenden Geschäften

- gegenüber Kreditinstituten und öffentlichen Verwaltungen der BBk-Hauskurs
- sonst der BBk-Hauskurs zuzüglich der Briefspanne (Nummer 3 Satz 4).“

9) In Unterabschnitt A Nummer 4 erhält Absatz 2 folgende neue Fassung:

„(2) Der Verkaufskurs der Bank ist im gesamten Devisengeschäft – mit Ausnahme des Devisenhandels und des Sortengeschäftes – bei auf ausländische Währung lautenden Geschäften

- gegenüber Kreditinstituten und öffentlichen Verwaltungen der BBk-Hauskurs
- sonst der BBk-Hauskurs abzüglich der Geldspanne (Nummer 3 Satz 4).“

**Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk)
ab 25. November 2019**

Abschnitt IV Kontoführung für sonstige Kontoinhaber und Verfügungen über Girokonten

1) In Unterabschnitt A Nummer 3 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt; die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5:

„(2) Für SEPA-Echtzeitüberweisungen gilt jeder Kalendertag eines Jahres (ganztägig) als Geschäftstag im Sinne dieses Abschnitts.“

2) In Unterabschnitt A Nummer 3 erhält der Absatz 5 (neu) folgende neue Fassung:

„(5) Bei der Gutschrift eingehender Überweisungen gilt Absatz 1 bzw. Absatz 2 sinngemäß.“

3) In Unterabschnitt B Nummer 1 Absatz 2 Buchstabe a wird folgender neuer dritter Spiegelstrich eingefügt; der bisherige dritte Spiegelstrich wird der vierte Spiegelstrich:

„ - zur Ausführung im Inland und in die sonstigen Staaten und Gebiete des SEPA-Raums als SEPA-Echtzeitüberweisung (Unterabschnitt C Nummer 3),“

4) In Unterabschnitt B Nummer 1 Absatz 2 Buchstabe a erhält der Klammervermerk im vierten Spiegelstrich (neu) folgende neue Fassung:

„(Unterabschnitt C Nummer 4)“

5) In Unterabschnitt B Nummer 1 Absatz 4 wird im ersten Unterabsatz nach der Kurzbezeichnung „(Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ)“ folgender Halbsatz neu eingefügt:

„ , für SEPA-Echtzeitüberweisungen ergänzend die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl zur Abwicklung von SEPA-Echtzeitüberweisungen per Datenfernübertragung (DFÜ) (Verfahrensregeln SEPA-Echtzeitüberweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ)““

6) Unterabschnitt B Nummer 1 Absatz 6 wird um folgenden neuen letzten Satz erweitert:

„SEPA-Echtzeitüberweisungen können an allen Kalendertagen eines Jahres ganztägig eingereicht werden.“

7) In Unterabschnitt B Nummer 2 erhalten der zweite und dritte Spiegelstrich folgende neue Fassung:

- „ - SEPA-Überweisung und SEPA-Echtzeitüberweisung im Inland und in EU-/EWR-Staaten: IBAN
- SEPA-Überweisung und SEPA-Echtzeitüberweisung in die sonstigen Staaten und Gebiete des SEPA-Raums: IBAN und BIC“

8) In Unterabschnitt B Nummer 3 Absatz 1 erhält der Buchstabe b folgende neue Überschrift:

„b) bei SEPA-Überweisungen und SEPA-Echtzeitüberweisungen“

9) In Unterabschnitt B Nummer 8 Absatz 1 wird die Bezugsstelle „Unterabschnitt C Nummer 1“ erweitert um die Wörter:

„und Nummer 3“

10) In Unterabschnitt C wird folgende neue Nummer 3 eingefügt; die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4:

„3. SEPA-Echtzeitüberweisungen („Instant Payments“)

(1) Die Bank nimmt von sonstigen Kontoinhabern gemäß Unterabschnitt A Nummer 1 Absatz 1, 2. und 3. Spiegelstrich auf maximal 15.000 Euro lautende Überweisungsaufträge in das Inland und in die sonstigen Staaten und Gebiete des SEPA-Raums zur Ausführung auf der Grundlage des SEPA Instant Credit Transfer Scheme Rulebook des European Payments Council (EPC) entgegen (SEPA-Echtzeitüberweisungen).

Hierfür finden die Regelungen in Unterabschnitt B mit folgender Maßgabe Anwendung:

(2) Die Bank wird die Ausführung des Auftrags kurzfristig ablehnen, wenn

- die Ausführungsbedingungen gemäß Unterabschnitt B Nummer 6 nicht erfüllt sind
- der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers über das von der Bank für SEPA-Echtzeitüberweisungen genutzte Zahlungsverkehrssystem nicht erreichbar ist, er die SEPA-Echtzeitüberweisung nicht akzeptiert oder die Ausführung der SEPA-Echtzeitüberweisung nicht fristgemäß gegenüber der Bank bestätigt
- die Einhaltung der Vorgaben des Geldwäschegesetzes oder der Embargobestimmungen nicht abschließend geprüft werden konnte.

Über die Ablehnung wird die Bank den Kontoinhaber unverzüglich über den von ihm genutzten elektronischen Kommunikationsweg unterrichten.

(3) SEPA-Echtzeitüberweisungen führt die Bank möglichst innerhalb von Sekunden aus, sofern kein Ablehnungsgrund nach Absatz 2 vorliegt.

(4) Im Rahmen der Ausführung von SEPA-Echtzeitüberweisungen im Inland und in EU-/EWR-Staaten ergänzt die Bank die angegebene IBAN des Kontoinhabers um den Namen, bei SEPA-Echtzeitüberweisungen in die sonstigen Staaten und Gebiete des SEPA-Raums auch um die Anschrift des Kontoinhabers.

(5) Bei SEPA-Echtzeitüberweisungen gilt die Entgeltregelung „Entgeltteilung“, d. h. der Kontoinhaber bzw. Überweisende trägt die Entgelte und die notwendigen Aufwendungen der Bank, der Zahlungsempfänger die übrigen Entgelte und Aufwendungen. Bei entgegenstehenden Entgeltregelungen lehnt die Bank die Ausführung des jeweiligen Überweisungsauftrags ab, indem sie diesen zurückgibt.“